

§ 1 Name und Sitz

- 1.1. Der Verein führt den Namen „BULL Billard & Dart Leonberg-Höfingen 1989 e.V.“.
- 1.2. Der Verein hat seinen Sitz in Leonberg und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen.
- 1.3. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) und zugleich der Sportfachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden und erkennt deren Satzungen und Ordnungen an.
- 1.4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- 2.1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports.
- 2.2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten, mit Ausnahme des Auslagenersatzes oder der Aufwandsentschädigung, keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 2.3. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 2.4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Aufgaben

Zu den vorrangigen Aufgaben des Vereins gehören insbesondere:

- 3.1. Die Durchführung von Sportwettkämpfen, die Ausbildung von Mitgliedern zur Teilnahme hieran, dies in Zusammenarbeit mit dem Landessportbund und dessen Sportverbänden und Organisationen.
- 3.2. Pflege und Ausbau des Jugend-, Senioren- und Breitensports;
- 3.3. Durchführung von geeigneten Veranstaltungen für Mitglieder und Interessenten zur Förderung des Leistungs- und Breitensports;
- 3.4. Beschaffung, Erhaltung und Pflege von Sportanlagen und Sportgeräten

§ 4 Mitgliedschaft

4.1. Erwerb der Mitgliedschaft

- 4.1.1 Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden
- 4.1.2 Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag an den Verein zu richten. Der Aufnahmeantrag eines Minderjährigen bedarf der schriftlichen Einwilligung der gesetzlichen Vertreter.
- 4.1.3 Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Gesamtvorstand durch Beschluss. Die Mitgliedschaft beginnt immer zum 1. des Folgemonats mit Beschlussfassung. Mit der Abgabe des unterzeichneten Aufnahmeantrags erkennt das Mitglied die Vereinssatzung und die Ordnungen in der jeweils gültigen Fassung an.

Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung der Aufnahme muss nicht begründet werden. Ein Rechtsmittel gegen die Ablehnung der Aufnahme besteht nicht.

- 4.1.4 Mitglieder des Vereins sind:
- Erwachsene,
 - Jugendliche (von 14 bis 17 Jahre),
 - Kinder (unter 14 Jahre),
 - Ehrenmitglieder (keine Altersbegrenzung).
- 4.1.5 Die Ernennung von Ehrenmitgliedern wird in der [Ehrungsordnung](#) geregelt.

4.2. Beendigung der Mitgliedschaft

- 4.2.1. Die Mitgliedschaft endet mit
- dem Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - Ausschluss aus dem Verein
 - durch Tod des Mitglieds
- 4.2.2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich dem Vorstand gegenüber erklärt werden. Zur Wahrung der durch Rechtsgeschäfte bestimmten schriftlichen Form genügt, soweit nicht ein anderer Wille anzunehmen ist, die telekommunikative Übermittlung. Er ist nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zum Ende eines Kalendermonats möglich. Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.
- 4.2.2.1. In den ersten 3 Monaten haben Jugendliche ein Sonderkündigungsrecht von 2 Wochen zum Monatsende einzuhalten.
- 4.2.3. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem

Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt. Vereinseigene Gegenstände sind dem Verein herauszugeben oder wertmäßig abzugelten. Dem austretenden Mitglied steht kein Anspruch auf Rückzahlung überzahlter Beiträge zu.

4.3. Ausschluss aus dem Verein

4.3.1. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn das Mitglied

- grob gegen die Satzung oder Ordnungen schuldhaft verstößt;
- trotz zweimaliger Mahnung mit der Bezahlung von Mitgliedsbeiträgen für einen Zeitraum von mindestens 3 Monaten im Rückstand ist;
- in grober Weise den Interessen des Vereins und seinen Zielen zuwiderhandelt;
- sich grob unsportlich verhält;
- dem Verein oder dem Ansehen des Vereins durch unehrenhaftes Verhalten, insbesondere durch Äußerung extremistischer Gesinnung oder durch Verstoß gegen die Grundsätze des Kinder- und Jugendschutzes, schadet.

4.3.2. Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragsstellung ist jedes Mitglied berechtigt.

4.3.3. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betroffenen Mitglied samt Begründung zuzuleiten. Das betroffene Mitglied wird aufgefordert, innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen zu dem Antrag auf Ausschluss Stellung zu nehmen. Nach Ablauf der Frist ist vom Gesamtvorstand unter Berücksichtigung der Stellungnahme des betroffenen Mitglieds über den Antrag mit einfacher Mehrheit zu entscheiden.

4.3.4. Der Beschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Der Ausschließungsbeschluss wird mit Bekanntgabe an das betroffene Mitglied wirksam.

4.3.5. Dem betroffenen Mitglied steht gegen den Ausschluss kein Beschwerderecht zu. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

4.3.6. Handelt es sich bei dem auszuschließenden um ein Mitglied des Gesamtvorstandes, dann entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 5 Beiträge, Gebühren, Umlagen der Mitglieder

5.1. Die Mitglieder zahlen Mitgliedsbeiträge und Gebühren, deren Höhe und Fälligkeit durch die [Beitragsordnung](#) festgesetzt wird.

5.2. Umlagen können erhoben werden bei einem besonderen Finanzbedarf des Vereins, der nicht mit den allgemeinen Etatmitteln des Vereins gedeckt werden kann, insbesondere für die Finanzierung von Baumaßnahmen und Projekten.
Über Höhe und Fälligkeit der Umlagen entscheidet die Mitgliederversammlung durch

Beschluss. Die Höhe der Umlage darf das Sechsfache des monatlichen Mitgliedsbeitrags nicht übersteigen. Maßgebend ist der Monatsbeitrag, den das zahlungsverpflichtete Mitglied zum Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Erhebung der Umlage zu zahlen hat.

Der Gesamtvorstand kann Umlagen von einzelnen Mitgliedern in besonderen Fällen ganz oder teilweise erlassen.

§ 6 Organe des Vereins

6.1. Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- Die Mitgliederversammlung
- Der Geschäftsführende Vorstand
- Der Gesamtvorstand

6.2. Die Mitgliederversammlung

6.2.1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

6.2.2. Eine Mitgliederversammlung findet mindestens einmal im Kalenderjahr statt. Die Mitgliederversammlung sollte jeweils bis zum 30. Juni einberufen werden.

6.2.3. Die Mitgliederversammlung wird vom Geschäftsführenden Vorstand unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen in Textform unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Die Tagesordnung setzt der Geschäftsführende Vorstand durch Beschluss fest. Es sind alle Mitglieder zur Teilnahme einzuladen.

6.2.4. Anträge, die in die Tagesordnung der Mitgliederversammlung aufgenommen werden sollen, müssen mindestens 2 Wochen vor dem angesetzten Termin schriftlich beim Geschäftsführenden Vorstand eingereicht werden.

6.2.5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mind. 30% der stimmberechtigten Mitglieder persönlich oder durch Vollmacht vertreten sind.

6.2.6. Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit.

6.2.7. Bei Beschlussunfähigkeit muss der Geschäftsführende Vorstand binnen drei Wochen eine zweite Versammlung mit Angabe der Tagesordnung einberufen. Diese ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erscheinenden Mitglieder beschlussfähig. In der Einladung zur zweiten Versammlung ist auf diese besondere Beschlussfähigkeit hinzuweisen.

6.2.8. Der Geschäftsführende Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Sie muss einberufen werden, wenn von mindestens 25% aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des

Zwecks und der Gründe vom Geschäftsführenden Vorstand verlangt wird. Gegenstand der Beschlussfassung einer derartigen Mitgliederversammlung sind nur die mit der Einberufung mitgeteilten Tagesordnungspunkte. Ergänzungen der Tagesordnung sowie weitere Anträge sind ausgeschlossen. Einberufungsform und –frist ergeben sich aus Absatz 6.2.3.

- 6.2.9. Der Verein kann bei unentschuldigtem Fehlen ein Strafgeld erheben, die Höhe ist in der [Beitragsordnung](#) geregelt.
- 6.2.10. Der Ablauf und die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung (Versammlungsleitung, Rednerfolge, Abstimmungen, Wahlen etc.) ist in der [Geschäftsordnung Verein](#) geregelt.

§ 7 Der Geschäftsführende Vorstand

- 7.1. Der Geschäftsführende Vorstand lt. §26 BGB besteht aus:
- der/dem Vorsitzenden,
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden,
 - der/dem Kassenwart:in.
- 7.2. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes gemeinschaftlich vertreten. Die Bestellung der Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstandes erfolgt durch Wahl auf der Mitgliederversammlung. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- 7.3. Aufgabe des Geschäftsführenden Vorstandes ist die Leitung und Geschäftsführung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 7.4. Personalunion zwischen den einzelnen Ämtern des Geschäftsführenden Vorstandes ist nicht zulässig.
- 7.5. Der Geschäftsführende Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Geschäftsführender Vorstand gewählt ist.
- 7.6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Geschäftsführenden Vorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 8 Der Gesamtvorstand

- 8.1. Der Gesamtvorstand besteht aus:
- dem Geschäftsführenden Vorstand,

- der/dem Schriftführer:in,
 - der/dem Sportwart:in Billard,
 - der/dem Sportwart:in Dart,
 - der/dem Pressewart:in,
 - der/dem Jugendwart:in.
- 8.2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Die Wiederwahl des Vorstandes ist möglich.
- 8.3. Es ist zulässig, dass der Gesamtvorstand mehr als eine Zuständigkeit übernimmt.
- 8.4. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Wahl des Amtes vorher schriftlich erklärt haben und die schriftliche Erklärung in der Mitgliederversammlung vorliegt. Scheidet ein Mitglied des Gesamtvorstandes während der laufenden Amtszeit vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen durch Beschluss einen Nachfolger bestimmen.

§ 9 Kassenprüfern/Kassenprüferinnen

- 9.1. Die Prüfung der Kasse obliegt zwei Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich, jedoch nicht unmittelbar im Anschluss an eine abgelaufene Amtszeit.
- 9.2. Die Kasse ist bei Bedarf, mindestens jedoch einmal nach Ablauf des Geschäftsjahres zu prüfen. Dabei sind den Kassenprüfern/ Kassenprüferinnen alle Kassenunterlagen vorzulegen und von der/dem Kassenwart:in und/ oder einem anderen Mitglied des Geschäftsführenden Vorstands zu erläutern.
- 9.3. Das Ergebnis der Kassenprüfung ist in einem schriftlichen Bericht festzuhalten. Dieser ist der Mitgliederversammlung vorzulegen und bei Bedarf zu erläutern. Er sollte mit einer Empfehlung darüber schließen, ob die Entlastung ausgesprochen werden kann.

§ 10 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen, soweit die Satzung nicht etwas Anderes regelt. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderungen und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig. Der Vorstand kann durch Beschluss im Gesamtvorstand folgende Ordnungen ändern:

- a) Geschäftsordnung Verein
- b) Geschäftsordnung Vorstand
- c) Ehrenordnung

- d) Datenschutzverordnung
- e) Hausordnung
- f) Jugendordnung

Nachfolgende Ordnungen können nur durch Beschlussfassung an der Mitgliederversammlung geändert werden:

- g) Beitragsordnung
- h) Finanzordnung

§ 11 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei der Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zu geben. Ein Beschluss, der Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen.

§ 12 Vereinsauflösung

- 12.1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu dem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden, wobei mindestens 50% der Mitglieder anwesend sein müssen. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
- 12.2. Sofern die Mitgliederversammlung nicht anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung die Mitglieder des Geschäftsführenden Vorstands die Liquidatoren des Vereins.
- 12.3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins zu gleichen Teilen an die gemeinnützigen Dachverbände der im Verein vertretenen Sportarten zwecks Förderung des Sports.

§ 13 Inkrafttreten

- 13.1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 09.07.2022 beschlossen.
- 13.2. Diese Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
- 13.3. Alle bisherigen Satzungen treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.